jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/6/1 1Ob106/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1967

Norm

EheG §55 e2

Rechtssatz

Abgesehen davon, daß die Ehe der Parteien, der zwei Kinder entstammen, über drei Jahrzehnte dauert, bedarf die an einer geistigen Erkrankung leidende Beklagte in besonderem Maße der materiellen Unterstützung und vor allem auch des psychischen Beistandes des Klägers.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 106/67
  Entscheidungstext OGH 01.06.1967 1 Ob 106/67
  Veröff: EFSlg 8598

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0057273

Dokumentnummer

JJR_19670601_OGH0002_0010OB00106_6700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at